

RS OGH 2007/3/20 4Ob221/06p, 9Ob26/15m, 2Ob20/15b, 5Ob217/16x, 8Ob24/18i, 6Ob56/19g, 7Ob186/20h, 7Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.03.2007

Norm

KSchG §6 Abs3

KSchG §18

Rechtssatz

Das Transparenzgebot erfordert in aller Regel nicht die vollständige Wiedergabe des Gesetzestextes samt dessen Erläuterungen; der bloße Hinweis auf eine in einem bestimmten Paragraphen geregelte Ausnahme kann aber den aus dem Transparenzgebot abzuleitenden Geboten der Erkennbarkeit, Verständlichkeit und Vollständigkeit der Regelung nicht Genüge tun.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 221/06p

Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 221/06p

Beisatz: Hier: Ausschluss von Einwendungen aus dem drittfinanzierten Kaufvertrag gegenüber der Bank, „soweit nicht § 18 KSchG Platz greift“ und „sofern dem nicht die Bestimmungen des KSchG entgegenstehen“ (Klauseln 16 und 17). (T1)

- 9 Ob 26/15m

Entscheidungstext OGH 24.09.2015 9 Ob 26/15m

Auch; nur: Das Transparenzgebot erfordert zwar in der Regel nicht die vollständige Wiedergabe des Gesetzestextes. Der Unternehmer kann aber bei Beachtung des Transparenzgebots auch dann zur Vollständigkeit verpflichtet sein, wenn andernfalls die Auswirkungen einer Klausel für den Verbraucher unklar blieben. (T2)

- 2 Ob 20/15b

Entscheidungstext OGH 25.02.2016 2 Ob 20/15b

Beisatz: Hier: Hinweis „unbeschadet der Bestimmungen des § 14 KSchG. (T3)

Veröff: SZ 2016/22

- 5 Ob 217/16x

Entscheidungstext OGH 20.07.2017 5 Ob 217/16x

Beisatz: Klauseln, die der Aufklärung des Verbrauchers dienen sollen, sind nach § 6 Abs 3 KSchG intransparent, wenn sie dabei dem Verbraucher ein unrichtiges Bild der Rechtslage vermitteln und geeignet sind, den

Vertragspartner des Verwenders von der Durchsetzung seiner Rechte abzuhalten. (T4)

Beisatz: Der bloße Hinweis auf § 9 Abs 2 MRG lässt nicht erkennen, wie umfangreich die gesetzlichen Ausnahmetatbestände sind. (T5)

- 8 Ob 24/18i

Entscheidungstext OGH 25.01.2019 8 Ob 24/18i

Auch; nur T2

- 6 Ob 56/19g

Entscheidungstext OGH 24.10.2019 6 Ob 56/19g

Beis wie T4; Beisatz: Hier: Indem die beanstandete Klausel auf nicht weiter konkretisierte gesetzliche Rechte im Zusammenhang mit der „Ablöse“ von Gutscheinen in Bargeld hinweist, wird unter Zugrundelegung der gebotenen verbraucherfeindlichsten Auslegung der Eindruck erweckt, dass eine gesetzliche Grundlage für ein – wie immer ausgestaltetes – Recht auf „Barabköse“ von Gutscheinen bestehe, das gegen die Verwenderin der Klausel geltend gemacht werden könne. (T6)

- 7 Ob 186/20h

Entscheidungstext OGH 17.12.2020 7 Ob 186/20h

Vgl auch; Beis ähnlich wie T4; Beisatz: Lebensversicherung, Kapitalversicherung mit Rentenwahlrecht (fehlende Information über Berechnungsgrundlagen und Ausübung des Wahlrechts). (T7)

- 7 Ob 148/21x

Entscheidungstext OGH 24.11.2021 7 Ob 148/21x

Beis wie T4

- 6 Ob 127/21a

Entscheidungstext OGH 18.03.2022 6 Ob 127/21a

Vgl; nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121951

Im RIS seit

19.04.2007

Zuletzt aktualisiert am

24.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at